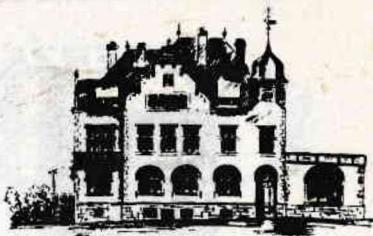




# Mitteilungblatt des Amtes Kelberg



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Amtsverwaltung Kelberg, der Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirks Kelberg und der Zweckverbände

Amtsangehörige Gemeinden sind: Arbach, Bereborn, Berenbach, Bodenbach, Bongard, Borler, Brück, Drees, Gelenberg, Guderath, Höchstberg, Horperath, Hünerbach, Kaperich, Kelberg, Kirsbach, Köttelbach, Kötterichen, Kolverath, Lierstall, Mannebach, Mosbruch, Nitz, Oberelz, Reinerath, Ritterath, Rothenbach, Sassen, Uersfeld, Uess, Woltherath und Zermüllen

Herausgegeben im Auftrag der Amtsverwaltung durch VERLAG Ortsnachrichten GÜNTER LUTZE GmbH, Reutlingen

Druck: PRIMO-Verlagsdruck L. WITTH, 5413 Bendorf, Mühlenstr. 116, Tel. (02622) 8455, Verantw. für den Inh. L. WITTH

Jahrgang 5

Freitag, den 7. April 1967

Nummer 14

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bekanntmachung der Amtsverwaltung Kelberg v. 3.4.67

Am Sonntag, den 9. April 1967 ist Herr Dr. med. Esten, Kelberg, Telefon 02692/333, dienstbereit. Die Dienstbereitschaft umfaßt die Zeit von Samstag 12. Uhr bis Montag 8.00 Uhr.

### Apothekendienst

Bekanntmachung der Amtsverwaltung Kelberg v. 3.4.67

Am Sonntag, den 9. April 1967 ist die Bahnhof-Apotheke in Ulmen, Telefon 02676/344, dienstbereit. Die Dienstbereitschaft umfaßt die Zeit von Samstag 14. Uhr bis Montag 8.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Hubertus-Apotheke, in Kelberg geschlossen.

### Bauberatung

Die nächste Bauberatung des Kreisbauamtes Mayen findet am Mittwoch, den 12. April 1967, vormittags bei der Amtsverwaltung, Zimmer 7, statt.

### Bodenbach / Borler

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bodenbach/Borler für das Rechnungsjahr 1967.  
Bekanntmachung der Amtsverwaltung Kelberg v. 31.3.67

I.

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Bodenbach für das Rechnungsjahr 1967 bekanntgegeben.

#### Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 35 und 55 des Volksschulgesetzes v. 4. Februar 1955 (GVBl. S. 1) in Verbindung mit den §§ 96 ff. des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz Teil A - Gemeindeordnung - vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) wird nach Beschluss des Verbandschulausschusses der kath. Volksschule in Bodenbach vom 2. Febr. 1967 für das Rechnungsjahr 1967 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltssatzung des Schulverbandes für das Rechnungsjahr 1967 wird im

#### ordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf 13.290,-- DM  
in der Ausgabe auf 13.290,-- DM

#### außerordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf 3.125,-- DM  
in der Ausgabe auf 3.125,-- DM festgesetzt.

§ 2

Der von den Gemeinden aufzubringende Verbandsbeitrag für das Rechnungsjahr 1967 wird festgesetzt auf 10.945,-- DM. Nach dem beigefügten Verteilungsplan entfallen auf die Gemeinden folgende Beträge:  
Gemeinde Bodenbach 6.119,-- DM  
Gemeinde Borler 4.826,-- DM

§ 3

Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 4

Darlehen werden nicht aufgenommen.

Kelberg, den 2. Febr. 1967

Der Verbandsvorsitzende:

gez. Baulig

Amtsbürgermeister

II.

Die nach § 99 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderliche außerordentliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt Mayen am 16.3. 1967 - Az.: 9 Ia 905 G 301 - erteilt.

III.

Der Haushaltssatzung liegt gemäß § 99 der Gemeindeordnung ab 10. April 1967 eine Woche lang bei der Amtsverwaltung, Zimmer 4, öffentlich aus.

Kelberg, den 31. März 1967

Amtsverwaltung Kelberg

gez. Baulig

Amtsbürgermeister

Vorsitzender des Schulverbandes

### Kelberg

Brennholz wird ausgegeben.

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung vom 4.4.67

Das von den Bürgern beantragte Brennholz kann sofort abgefahren werden. Die Holzabfuhrsscheine werden bei der Amtsverwaltung, Zimmer 9, ausgegeben. Die Haushaltungen können wahlweise

Buchen-Scheitholz (Faserholz)

zum Preise von DM 19,-- je m³, oder

Buchen-Scheit und Knüppel

zum Preise von DM 15,-- je m³ erhalten.

Bei der Abholung der Abfuhrsscheine ist das gewünschte Holz anzugeben. Der Kaufpreis wird mit dem Steuerzettel 1967 angefordert. Mit der Aushändigung des Holzabfuhrsscheines geht die Gefahr eines Verlustes und einer Wertminderung des Holzes auf den Käufer über. Besondere Wünsche hinsichtlich Lage des Holzes können nicht berücksichtigt werden.

# JEDERZEIT DIENSTBEREIT für Ihren Versicherungsschutz



Ernst Ludwig, Kelberg, Auf dem Hermes 7

Josef Daheim, Kirsbach, Hauptstraße 18, Telefon 341 Kelberg

Rudolf Schmitz, Uersfeld, Dorfstraße 69

## Geschäftsführer der PROVINZIAL-Versicherungen

### Rothenbach

Haushaltssatzung der Gemeinde Rothenbach für das Rechnungsjahr 1967.  
Bekanntmachung der Gemeinde und der Amtsverwaltung Kelberg vom 31.3.1967.

#### I.

Hi ermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Rothenbach für das Rechnungsjahr 1967 bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Gemeinde Rothenbach für das Rechnungsjahr 1967.

Auf Grund der §§ 25 und 96 ff. der Gemeindeordnung und § 10 der Amtsordnung für Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. Seite 145), wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung für das Rechnungsjahr 1966 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1966 wird im ordentlichen Haushalt der Gemeinde Rothenbach in der Einnahme auf DM 103.295,-- in der Ausgabe auf DM 103.295,-- festgesetzt.

#### § 2

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuer, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A   | 200 v.H. |
| Grundsteuer B  | 220 v.H. |
| Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital  | 260 v.H. |
| 2. Mindestgewerbesteuer jährlich DM 12,-- für Hausgewerbetreibende jährlich DM 6,--.                             |          |
| 3. Hundesteuer jährlich für den 1. Hund 12,-- DM, für den 2. Hund DM 18,-- und für jeden weiteren Hund DM 24,--. |          |
| 4. Die Deckgebühr wird auf 17,-- DM je gedecktes Tier festgesetzt.   |          |

#### § 3

Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

#### § 4

Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltplanes sind nicht erforderlich.

#### II.

Die nach § 99 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt Mayen am 20. März 67 (Az. Ia 905 G 381) erteilt.

#### III.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 99 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab 10. April 1967 eine Woche lang bei der Amtsverwaltung Kelberg, Zimmer Nr. 4, öffentlich aus.

Kelberg, den 31.3.1967  
Amtsverwaltung Kelberg  
gez. Baulig  
Amtsbürgermeister

Rothenbach, 31.3.1967  
Gemeindeverwaltung  
gez. Ant  
Bürgermeister

### SONSTIGE MITTEILUNGEN

#### Frühjahrshauptkörung 1967

Die diesjährige Frühjahrshauptkörung findet am Dienstag, den 11. April 1967 statt, und zwar

in Oberbaa	9.45 Uhr
Uersfeld	11.30 Uhr
Kelberg	12.15 Uhr.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die körpflichen Vatertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) an dem vor genannten Tage der Körkommission vorgestellt werden müssen. Die Bullen dürfen nur mit vorschriftsmäßiger Führstange aufgetrieben werden.

Die Deckregister bzw. Deckblöcke der vorzuführenden Vatertiere sind zur Hauptkörung mitzubringen, desgleichen die Abstammungsnachweise (sofern diese nicht schon an die Amtsverwaltung eingereicht worden sind.)

#### Herzlichen Glückwunsch!

Amts- und Gemeindeverwaltung gratulieren folgenden Altersjubilaren:

Bodenbach am 10.4.1967

Herrn Hubert Daniels zur Vollendung seines 72. Lebensj.

Mosbruch am 12.4.1967

Herrn Nikol aus Mindermann zur Vollendung seines 77. Lebensjahres.

Mosbruch am 13.4.1967

Herrn Peter Hauprichs zur Vollendung seines 71. Lebensj.

Mannebach am 14.4.1967

Herrn Johann Diederich zur Vollendung seines 74. Lebensj.

Lirstal am 15.4.1967

Frau Gertrud Kreuser zur Vollendung ihres 74. Lebensj.

Bongard am 15.4.1967

Herrn Peter Hens zur Vollendung seines 83. Lebensjahres.

#### Vom Standesamt

##### Geburten:

17.3.1967 Christel Schmitz, Kelberg, Dauner Str. 23

##### Heiraten:

31.3.1967 Rudi Leopold Seidensücker, Ludwigshafen  
Gisela Johannes, Mosbruch

31.3.1967 Wilhelm Leichsenring, Duisburg  
Monika Scheider, Höchstberg

##### Sterbefälle:

30.3.1967 Johann Josef Michels, Retterath, 90 Jahre

27.3.1967 Martin Göbel, Uersfeld, 71 Jahre

\*\*\*\*\*

ANZEIGEN - Brücken zum Erfolg !!!

## Bereborn

### Anschrift u. Neuregelung bei der Wasserversorgung.

Der Gemeinderat befaßte sich am 30. März 1967 in öffentlicher Sitzung mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967. Bei unveränderten Steuerhebesätzen (Grundsteuer A 200 %, Grundsteuer B 220 %, Gewerbesteuer 300 %, Mindestgewerbesteuer 12, -- DM, Hundesteuer 12, -- DM) konnte trotz der Einnahmeverminderung in der Forstwirtschaft der Haushaltsplan ausgeglichen werden. Auch die Gemeinde Bereborn nimmt in ihren forstwirtschaftlichen Überlegungen in diesem Jahre Rücksicht auf den Windwurfanfall in einigen anderen Gemeinden des Amtsbezirks und hat ihren Holzeinschlag eingeschränkt. Nach dem diesjährigen Haushaltsplan wird der Holzeinschlag 6.000, -- DM bringen. Die Wassergebühren sind mit 1.400, -- DM veranschlagt, die Pächte mit 1.000, -- DM, die Grund- und Gewerbesteuern mit 3.647, -- DM. Einen beachtlichen Posten für die Forstwirtschaft stellen die Gewerbesteuer ausgleichszuschüsse der Betriebsgemeinden mit 2.600, -- DM und die Schlüsselzuweisungen des Landes mit 11.580, -- DM dar. Die verbleibende Einnahmefülle konnte durch Bewirtschaftung des Überschusses aus dem Rechnungsjahr 1966 in Höhe von 6.274, -- DM geschlossen werden.

Auf der Ausgabenseite sind die Gasstschulbeiträge mit 1.120, -- DM und die Schulverbandsumlage an den Gesamtschulverband Bereborn / Mannebach mit 1.273, -- DM veranschlagt. Die Unterhaltung der Bullenstation erfordert 3.400, -- DM. Für die Wasserleitung (einschl. einer Verlängerung der Hauptleitung) sind 3.600, -- DM vorgesehen. Der Forstbetrieb erfordert in diesem Jahre durch die Kürzung des Holzeinschlags einen Zuschuß in Höhe von rund 7.000, -- DM. Hier bleibt allerdings der Vollständigkeit halber nachzutragen, daß die Umlage an den Forstbetriebsverband zur Finanzierung des Forsthauses gegenüber dem Vorjahr um fast 2.000, -- DM erhöht werden mußte. Für die Pflasterung von zwei Wegeleitstücken in der Ortslage bewilligte der Gemeinderat die Verwendung des aus dem Vorjahr übernommenen Haushaltsrestes in Höhe von 5.800, -- DM. Aus diesen Mitteln sind auch anstehende Ausgaben zur Dorfverschönerung zu bestreiten, und zwar soll die Mauer an der Viehtränke erneuert werden. Die Ausgaben für Kreis- und Amtsumlagen sind mit 7.700, -- DM veranschlagt.

Die Vertretung sprach sich dafür aus, in der Ortsmitte eine Untersetzungsmöglichkeit für die Busbenutzer zu schaffen. Es handelt sich hier sicherlich um ein vordringliches Anliegen der Bürgerschaft. Wiederholt ist beobachtet worden, daß Fahrgäste aus Bereborn, Kolverath und Sassen an der Bushaltestelle längere Zeit Wind und Wetter ausgesetzt sind, das gilt in gleicher Weise auch für die Schulkinder. Eine Wartehalle könnte hier Abhilfe schaffen.

Der Gemeinderat zeigte sich mit Recht darüber verärgert, daß der Müllplatz ständig von auswärtigen Kraftfahrern für das Ablagern sperriger Gegenstände benutzt wird. Dadurch sieht der Platz immer sehr unordentlich aus. Es ist erwogen worden, an anderer Stelle einen neuen Müllplatz anzulegen.

Der Amtsbürgermeister ist gebeten worden, eine früher gegebene Anregung, Möglichkeiten zur Ansiedlung eines Industrieunternehmens zu prüfen, nochmals aufzugreifen. Die Gemeinde erklärte sich vorweg bereit, das hierfür etwa benötigte Gelände zu günstigen Bedingungen bereitzustellen.

Recht ausführlich erörterten die Bürgerschaftsvertreter Anschlußfragen der Wasserversorgung. Der Amtsbürgermeister vertrat hierzu den Standpunkt, daß die bisherige Praxis der Ortsnetzerweiterung nicht nur für Gemeinde und Anschlußnehmer unwirtschaftlich sondern auch unzweckmäßig sei. Man müsse endlich von der alten Regelung abkommen, nach der das Ortsnetz jeweils von Neubau zu Neubau mittels einer einfachen Hausanschlußleitung erweitert werde. Es sei für die Beteiligten wirtschaftlicher und zweckmäßiger, bei gegebenem Bedarf die Hauptleitung entlang der Ortsstraße bis zu den Neubaugebieten zu verlängern. Der Gemeinderat stimmte dieser Auffassung zu. In der nächsten Sitzung

wird die Vertretung über eine Änderung der Satzung für die Wasserversorgungsanlage beschließen.

## Kolverath

### Haushalt 1967 deckt nur Pflichtausgaben Mitteilung der Amtsverwaltung Kelberg vom 3.4.1967

Am 30. März 1967 verabschiedete die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967. Der Haushaltsplan ist bei unveränderten Steuerhebesätzen (Grundsteuer A 200 %, Grundsteuer B 220 %, Gewerbesteuer 260 %, Mindestgewerbesteuer 12, -- DM, Hundesteuer 12, -- DM, Deckgebühr für die Gemeindebullenhaltung 15, -- DM) in Einnahmen und Ausgaben mit 28.280, -- DM ausgeglichen. Mit diesem Betrage hat sich das Haushaltsvolumen gegenüber dem Vorjahr um rund 24.000, -- DM vermindert. Die Ursache hierfür liegt zum Teil an der rückläufigen Entwicklung auf dem Holzmarkt. Im Haushaltsjahr 1967 ist es aus diesem Grunde auch nur möglich, die Pflichtausgaben zu decken. Für die Durchführung freiwilliger Ausgaben konnten zunächst keine Mittel bereitgestellt werden. Auch die Entscheidung über den Bau einer neuen Filialkirche muß vorerst aufgeschoben werden.

## Uersfeld

### Eröffnung einer Zweigstelle der Kreissparkasse Mayen

Am Dienstag, den 11. April 1967 eröffnet die Kreissparkasse Mayen in Uersfeld im Gemeindehaus Uersfeld eine neue Zweigstelle. Kassenstunden sind jeden Dienstag und Samstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

## VEREINSMITTEILUNGEN

### MGV "Frohsinn" Mannebach

Die Freunde der Musik und des Gesangs mögen schon jetzt vormerken, daß der Männergesangverein "Frohsinn", Mannebach am

Sonntag, den 21. Mai 1967

das diesjährige Sängerfest veranstalten wird.

### Deutsches Rotes Kreuz

#### Bereitschaft Kelberg

Der nächste Dienstabend findet für den I. Zug am Freitag, den 7. April 1967, von 20.00 Uhr bis 22.30 Uhr im Amtfeuerwehrdepot, für den II. Zug am 10. April 1967, von 20.00 Uhr bis 22.30 Uhr in der Volksschule Welcherath statt.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

### Hinweis!

In den nächsten Tagen wird das Bezugsgeld für das II. Quartal einkassiert. Wir bitten um Bereithaltung des Beitrages, und danken im voraus.

DER VERLAG

### Anschaffungsdarlehen Kleinkredit

erhalten Sie einfach • schnell • zinsgünstig •  
bei der

Kreissparkasse zu Mayen

33 Zweigstellen im Kreisgebiet

## Mannebach

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Mannebach, Krs. Mayen, zu Gunsten der Gemeinde Mannebach.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Koblenz v. 27.2.67

### § 1

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung setzt die Bezirksregierung in Koblenz als zuständige obere Wasserbehörde zum Schutze des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mannebach in der Gemarkung Mannebach, Bohrbrunnen in Flur 16, auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), geändert durch die Gesetze vom 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37) und vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611) WHG. - in Verbindung mit den §§ 22 und 100 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) - LWG - ein Wasserschutzgebiet fest.

### § 2

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in Flur 16 der Gemarkung Mannebach durch zwei Zonen gebildet, die in dem der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Lageplan der Bezirksregierung Koblenz vom 11.12.1963, der über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft gibt, dargestellt sind als

Zone I Fassungsberich (blaue Umrandung)  
Zone II Engere Schutzzone (grüne Umrandung).

Eine Ausfertigung des Lageplanes wird bei dem Begünstigten, der Amtsverwaltung Kelberg/Eifel und der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

(2) Das Wasserschutzgebiet und die Grenzen der einzelnen Zonen werden wie folgt beschrieben:

Das Wasserschutzgebiet liegt nordwestlich des Gemeindeweges Nr. 35 zwischen den Gemeindewegen Nr. 36 und 158/28.

Die Zone I wird auf einem Teil des Flurstücks 49/21 am Weg Nr. 36 gebildet und erstreckt sich zwischen dem Weg Nr. 36 und dem Bach Nr. 40 von der Nordwestgrenze des Flurstücks 22 m tief in das Grundstück.

Die Zone II wird durch das Flurstück 48/21 und den Restteil des Flurstücks 49/21 gebildet. Ihre Grenzen ergeben sich aus den Außengrenzen dieser zusammenliegenden Flurstücke (ohne Zone I).

### § 3

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### (1) Zone I

In der Zone I sind insbesondere verboten:

- die Verletzung der belebten Bodenzone und der Deckschichten
- die Errichtung und Benutzung von Bauten und Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung dienen;
- das Betreten und der Aufenthalt durch und von Personen, die nicht mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Betreuung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind;
- jegliche Düngung, chemische Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sowie jede nicht der Wassergewinnungsanlage dienende Nutzung oder Benutzung des Geländes.

Ferner gelten hier die für die Zone II nachfolgende festgesetzten Verbote.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereiches, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten und das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke.

#### (2) Zone II

In der Zone II sind zum Schutze des Grundwassers gegen bakteriologische, chemische und radioaktive Verunreinigungen sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen alle Nutzungen und menschliche Tätigkeiten untersagt, die entweder mit der dauernden Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung der belebten Bodenzone und der Deckschichten verbunden sind, und zwar insbesondere:

- Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärtnersilos und Gewerbebetriebe;
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche sowie andere Erdaufschlüsse;
- Treibstoff, Rohöl- und Ölleitung, Tankstellen und Tanklager; Transport, Lagern und Ablagern von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z.B. Heizöl, Öl, Treibstoff, Lösungsmittel, Teer, Phenole, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen, insbesondere Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger, Aufwuchsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten, Abwasserverenkung, Abwasserverregnung; Gärtnernieten;
- Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einniedrigungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- Wagenwaschen;
- Zelten, Lagern, Baden;
- Parkplätze;
- Sportplätze;
- Vergabren von Tierleichen;
- befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird; Verwendung von Teer zum Straßenbau;
- Erweiterung des Straßennetzes;
- Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- Kläranlagen, Sickergruben, Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie, Verwendung radioaktiver Stoffe;
- Flugplätze, Notabwurfpunkte;
- militärische Anlagen und Übungsplätze;
- Neuanlage von Friedhöfen;
- Viehansammlungen, Pferche, Dauerweiden auf dem Flurstück 48/21.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

### § 4

Begünstigter durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Gemeinde Mannebach.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000 DM bei Fahrlässigkeit bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

### § 6

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 99 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

### § 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# Rheinland - Pfalz ein Stück Europas wählt am 23. April

■ C D U ■

Die Leistungen der C D U in der Vergangenheit und ihre politischen Vorstellungen und Pläne für die Gegenwart und Zukunft garantieren für unsere Bevölkerung

politische  
wirtschaftliche und  
soziale

Sicherheit und sie bedeutet

Fortschritt und  
Wohlstand.

Um was es geht:

- ..... um eine gesunde wettbewerbsfähige Landwirtschaft
- ..... um die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen besonders in unterstrukturierten Gebieten
- ..... um ein modernes Schulsystem, das auch dem Elternwillen demokratische Entscheidungen garantiert
- ..... um den Fortschritt in Stadt und Land

Wer sich wie die C D U in der Vergangenheit bewährt hat bietet die Garantie dafür dass er auch die Zukunft meistern wird.

Deshalb:

SCHRITT HALTEN MIT DER ZUKUNFT,  
DEN WEITEREN FORTSCHRITT UNSERES  
LANDES SICHERN UND C D U WÄHLEN

lichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wasserversorgungsanlage entbehrlich wird.

## Haushaltsberatungen

### Öffentliche Gemeinderatssitzungen

In der nächsten Woche finden folgende öffentliche Gemeinderatssitzungen statt:

- a) Am Donnerstag, 13.4.1967, 19.30 Uhr in Mannebach, (Gasthaus Mertes),
- b) Am Freitag, 14.4.1967, 16.30 Uhr in Arbach, in der Wohnung des Bürgermeisters, 18.00 Uhr in Oberelz (Gastwirtschaft Thull) 20.00 Uhr in Ritterath (Gastwirtschaft Marieneck)

Auf der Tagesordnung stehen die Verabschiedung der Haushaltssitzungen 1967.

## Kelberg

### Einschulung der Schulneulinge

Am Dienstag, den 11. April 1967, werden von 14.00 bis 16.00 Uhr die 1967 schulpflichtig werdenden Kinder einschult. Die Einschulung findet in der Volksschule statt. Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30.6.1967 das 6. Lebensjahr vollenden.

## Reimerath

Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Reimerath, Kreis Mayen, zu Gunsten der Gemeinde Reimerath.

### Bekanntmachung der Bezirksregierung Koblenz vom 27.2.67

#### § 1

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung setzt die Bezirksregierung in Koblenz als zuständige obere Wasserbehörde zum Schutze des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Reimerath in der Gemarkung Reimerath, Bohrbrunnen in Flur 6, auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), geändert durch die Gesetze vom 19. Febr. 1959 (BGBl. I S. 37) und vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611) - WHG - in Verbindung mit den §§ 22 und 100 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) - LWG - ein Wasserschutzgebiet fest.

#### § 2

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in Flur 6 und 5 der Gemarkung Reimerath durch zwei Zonen gebildet, die in dem der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Lageplan der Bezirksregierung Koblenz vom 30.12.1963, der über Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen genaue Auskunft gibt, dargestellt sind als

Zone I	Fassungsbereich	(blaue Umrandung)
Zone II	Engere Schutzzone	(grüne Umrandung)

Eine Ausfertigung des Lageplanes wird bei dem Begünstigten, der Amtsverwaltung Kelberg und der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

(2) Das Wasserschutzgebiet und die Grenzen der einzelnen Zonen werden wie folgt beschrieben:

Die Zone II umschließt die Zone I. Die Zone I in Flur 6 wird auf der Nordhälfte des Flurstücks 50 in Form eines Rechtecks um den Brunnen von 25 x 20 m gebildet, nahe des Wegebogens Nr. 58. Sie wird eingezäunt.

Die Zone II erfaßt in Flur 6 die Flurstücke 87/47, 48 und 49 ganz, die Flurstücke 50 und 51 der Flur 6 sowie 1 der Flur 5 teilweise.

Im Süden wird die Zone II durch die Südgrenzen der Flurstücke 87/47, 48, 49 und 50 begrenzt; von hier verläuft die Grenze südostwärts durch das Flurstück 51 in Richtung auf die Nordseite des Weges Nr. 72 a, endet aber bereits an der Westseite des Weges Nr. 72;

im Osten bildet der Weg Nr. 72 bis zum Weg Nr. 58 die Grenze; dann führt die Grenze in gerader Verlängerung der Westseite des Weges Nr. 72 über den Weg Nr. 58 hinweg und durchschneidet das Flurstück 1 in Flur 5 in Richtung auf die Einmündung des Weges Nr. 58 in den Weg Nr. 70; im Nordwesten wird die Zone II durch den Weg Nr. 70 und im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 87/47 umgrenzt.

Durch diese Grenzziehung wird ein Teil des Weges Nr. 58 und ein Teil des Baches Nr. 75 in die Zone II einbezogen. Die Grenzen der Zone II stellen zugleich die Grenzen des Wasserschutzgebietes dar.

#### § 3

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### 1.) Zone I

In der Zone I sind insbesondere verboten:

- a) die Verletzung der belebten Bodenzone und der Deckschichten;
- b) die Errichtung und Benutzung von Bauten und Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung dienen;
- b) das Betreten und der Aufenthalt durch und von Personen, die nicht mit der ordnungsgemäßigen Bewirtschaftung und Betreuung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind;
- d) jegliche Düngung, chemische Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sowie jede nicht der Wassergewinnungsanlage dienende Nutzung oder Benutzung des Geländes.

Ferner gelten hier die für die Zone II nachfolgend festgesetzten Verbote.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßigen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereiches, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten und das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke.

#### 2.) Zone II

In der Zone II sind zum Schutze des Grundwassers gegen bakteriologische, chemische und radioaktive Verunreinigungen sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen alle Nutzungen und menschliche Tätigkeiten untersagt, die entweder mit der dauernden Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung der belebten Bodenzone der Deckschichten verbunden sind, und zwar insbesondere:

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärtnersilos und Gewerbebetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche sowie andere Erdaufschlüsse; Treibstoff, Rohöl- und Oelleitungen; Tankstellen und Tanklager; Transport, Lagern und Ablagern von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z.B. Heizöl, Öl, Treibstoff, Lösungsmittel, Teer, Phenole, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel;
- d) Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen, insbesondere Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- e) animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Abfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- f) unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger, Aufwuchsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- g) landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;

- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten, Abwasserversenkung, Abwasserverregnung;
- k)
- l) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- m) Wagenwaschen;
- n) Zelten, Lagern, Baden;
- o) Parkplätze;
- p) Sportplätze;
- q) Vergraben von Tierleichen;
- r) befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird; Verwendung von Teer zum Straßenbau;
- s) Erweiterung des Straßennetzes;
- t) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- u) Kläranlagen, Sickergruben, Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- v) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von ~~K~~ Energie, Verwendung radioaktiver Stoffe;
- w) Neuanlage von Friedhöfen;
- x) Flugplätze, Notabwurfpunkte; militärische Anlagen und Übungspunkte;
- y) Viehansammlungen, Pferche, Dauerweiden;

3.) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

#### § 4

Begünstigter durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Gemeinde Reimerath.

#### § 5

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM bei Fahrlässigkeit bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

#### § 6

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG auf § 99 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

#### § 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft, Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wasserversorgungsanlage entbehrlich wird.

Vom Zahltag können Sie unabhängig werden . . .

wenn Sie sich bei uns ein Lohn- oder Gehaltskonto einrichten lassen. Alle häufig wiederkehrenden Zahlungen (Versicherungen, Steuern, Stromgelder usw.) erledigen wir pünktlich und zuverlässig. Kontoauszüge erleichtern die häusliche Geldwirtschaft ganz enorm. Wir stehen zu Ihren Diensten und beraten gerne.



RAIFFEISENKASSE  
K E L B E R G  
Bank für Jedermann

#### FAMILIENANZEIGEN

erreichen im Mitteilungsblatt die weiteste Öffentlichkeit und sind nicht teuer !

Für die mir aus Anlaß der Vollendung meines 80. Lebensjahres zugegangenen Glückwünsche, Blumen und Geschenke, spreche ich an dieser Stelle allen meinen besten Dank aus. Besondere Dank gilt dem Musikverein "Harmonie" in Uersfeld, dem Mütterverein sowie allen Verwandten und Bekannten.

Wwe. Johann Schmitz  
Katharina geb. Mindermann

Gunderath, im April 1967

Gut erhaltener PFERDEWENDER und -Rechen zu verkaufen.

Gelenberg, Haus-Nr. 11

KIRMES  
Auf nach Bauler !

Am 16.4.1967 ab 16.00 Uhr  
T A N Z im Festzelt.

Es ladet ein

der Veranstalter

#### Brennholz ab Sägewerk

laufend und billig abzugeben.

Kelberger Holz- und Baustoffgroßhandel GmbH  
HUBERT BRUCHHAGEN  
5489 Zermüllen, Sägewerk

**DFU** DEUTSCHE POLITIK  
FÜR UNS ALLE  
VON SAUBEREN POLITIKERN

# FREIE BAHN S P D

In unserem Kreis muß die Landwirtschaft und der Weinbau für die EWG mit größter Intensität wettbewerbsfähig gemacht werden.

Im Regierungsbezirk Koblenz und Trier liegt nach Ermittlungen des Raiffeisenverbandes das Einkommen der Bevölkerung um 21,3% niedriger als in vergleichbaren anderen Gebieten.

Die landwirtschaftliche Marktstruktur gilt es mit dem Ziel zu entwickeln, dem Landwirt selbst einen größeren Anteil am Endverkaufspreis seiner Erzeugnisse zu sichern.

Hochtragendes, rotbuntes Rind  
zu verkaufen.

Kirsbach, Haus-Nr. 21

Ein hochtragendes Rind  
- rotbunt - , zu verkaufen.

Josef Jax, Kaperich



**Im Dienste der Gesundheit**  
**Hubertus - Apotheke**

5489 Kelberg/Eifel  
Telefon: 381

bes. W.G. Stuthe

Pächter Apotheker K. -H. Potempa

Mit Spezialabteilung für Mutter und Kind sowie homöopathische Arzneimittel aus Naturkräutern und Tierarzneimittel vorrätig.

Schokolade und Marmelade für Diabetiker.

Haben Sie ihn auch so preiswert gekauft ?  
Ihren Kühlschrank !

**Linde - Kühlschrank**

mit Gemüseschale

**nur . . . . . DM 198,--**  
=====

bei:

**Franz Josef Hillesheim**

Elektromeister  
5441 Ulmen, Bahnhofstraße 18  
Tel. 02676 - 255  
Ohne Beziehung und Großhandel  
Willst Du kaufen gut und fein,  
schau mal rein bei HILLESHEIM !

**■ Radio**  
**■ Fernsehen**  
**■ Schallplatten**  
**■ Antennenbau**

Schneller Kundendienst !

Ruf: 06593/506

## Radio-Walla

o.n.s.

### Hillesheim

Augustinerstraße 14

Alles für den eleganten Herrn

**HEBRENARTIKEL**



**Hemden**  
**Sportlich-**  
**elegante**  
**Freizeithemden**

**KAUFAHAUS**  
**schmidt**  
5489 KELBERG, TEL. 449

Suchen Sie Qualität,  
Auswahl und Kundendienst,  
dann Ihre Möbel vom

Möbelhaus  
P. SCHÄFER, Kelberg



**DOLMAR**  
Motorsägen

**Verkauf  
Ersatzteile  
Kundendienst  
durch**



DOLMAR Vertragswerkstatt

**RICHARD KUHL**

5489 Barweiler

Telefon 2376/02691

DOLMAR Generalvertretung

Bernhard Trimpert  
532 Bad Godesberg

Postfach 922, Telefon 68155

Änderung der Sprechstundenzeiten:

Ab 1. April 1967 gelten folgende Sprechstundenzeiten:

Mo.	9 - 12.30 Uhr	14.30 - 17 Uhr
Di.		
Do.		
Fr.		
Samstags 9 - 12.30 Uhr		
Mittwochs keine Sprechstunden.		
W. WIRTH, Zahnarzt, Kelberg		



Eigene Werkstatt  
mit Kundendienst

Elektro-, Rundfunk- u. Fernsehdienst

**DIETER BECHLY**

5441 Kolverath, Tel. 02692 / 346

**WANDFLIESEN** schon ab . . . . . 6,80 DM  
**MOSAIK** glasiert, frostsicher . . . . . 12,-- DM  
 besonders geeignet für:

Hausfassaden, Küchen und Schwimmbäder u. a. m.  
 Herrliche MOSAIKTISCHE 140/60 nur 150,-- DM  
 sowie große Auswahl in vielen herrlichen Kera-  
 mik- und Marmorartikeln und stets enorm günstige Sonderposten bei

**MITTELRHEINISCHER  
FLIESENGROSSHANDEL**

54 Koblenz  
Laubach 40, Ruf 0261/32 622